Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen ... zu wissen/ und ist es aus Unserm untern 9. Februar. a.c. ergangenem Edicto annoch männiglichen bekandt/ aus was für erheblichen Uhrsachen Wir die Außfuhr des Rockens aus Unsern Landen zuverbieten ... bewogen worden. ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 7. Octobr. 1709.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862148081

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Stadt-Voigten / Gericht- und Rath / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd- und Land-Reutern / Holtz-Voigten / Schultheissen / und andern Unsern Befehls habern / auch sonst insgemein allen und jeden Unsern Eingesessenen / Schutzverwandten und Unterthanen / und übrigen in Unsern Landen befindlichen und trafiqvirenden Einheimisch- und Außländischen Kauffleuten und Vorkäuffern / hiedurch gnädigst zu wissen / und ist es aus Unserm untern 9. Februar. a. c. ergangenem Edicto annoch männiglichen bekandt / aus was für erheblichen Uhrsachen Wir die Außfuhr des Rockens aus Unseren Landen zuverbieten / aus Landes-Fürst Väterlicher Vorsorge bewogen worden. Wann Uns nun ohnlängst die sichere Nachricht zu handen kommen / daß dieses Jahr an Rocken abermahl ein considerabler Mißwachs hin und wieder sich ereignet / und daß dahero in verschiedenen Benachbarten Landen die Außfuhr solches Korns gäntzlich inhibiret und verboten worden / über dem auch die leyder ! immer mehr und mehr Unsern Gräntzen sich nähernde Pest-Seuche einige nöthige Provision erfodert / worümb Unsere Städte auch verschiedentlich unterthänigst angeflehet haben ; Alß finden Wir höchstnöthig / in Unsern Landen gleichmäßige Anstalt zuverfügen. Und gebieten demnach allen und Jeden / wie obstehet / gnädigsten Ernstes / und wollen / daß keiner / ohne Unsere Special-Concession . einigen Rocken / weder zur Saat noch zum Verbacken / vielweniger zum Brandtewein brennen (welches Brandtwein brennen / insonderheit hiermit bey schwerer fiscalischer Straffe verboten wird) weder zu Wasser noch zu Lande / ausserhalb Landes verfahren noch verkauffen / sonder ein jeder / zu sublevirung der Armuth / und dem bono publico zum besten / selbigen in Unsern Städten zu Marckte bringen / und an Unsere Landes Einwohnere (welche es gegen einem billigen Preiß / und wie es in denen negst ümbliegenden Oertern Marckgängig zu seyn erweißlich ist / bezahlen werden) bey Verlust desselben / und anderer exemplarischer Bestraffung / verkauffen solle.

Gestalt denn auch zu mehrern Behuf dessen Wir allen und Jeden Unsern obbemeldten Befehls-habern aller Orten / insonderheit an den Pässen und Grentzen hiemit ernstlich anbefehlen / auff die Verbrecher oder Contravenienten gute auffsicht zu habē / und wieder dieselbe / so à dato publicationis an jeden Orte / betroffen werden / mit der Confiscation und vorangedeuteter Bestraffung zu verfahren / und davon gehorsamst anhero zu berichten. Das meynen Wir ernstlich / und hat ein Jeder sich hiernach zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten / Unsere Beambte auch dieses Unser Edict zu männigliches wissenschafft von den Cantzeln publiciren / und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auff Unser Vestung Schwerin / den 7. Octobr. 1709.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862148081/phys_0001
DFG

MK-4060 (23) 26a.

VOn GOTTES Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu [illegible]enden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schw[illegible]er Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unsern Haubt- und Ambtleuten / denen von der Ritterschafft / [illegible]eistern / Stadt-Voigten / Gericht- und Rath / Pensionarien, Zollbedienten / Heyd- und Land-Reutern [illegible]Voigten / Schultheissen / und andern Unsern Befehls habern / auch sonst insgemein allen und jeden Un[illegible]sessenen / Schutzverwandten und Unterthanen / und übrigen in Unsern Landen befindlichen und trafi[illegible]Einheimisch- und Außländischen Kauffleuten und Vorkäuffern / hiedurch gnädigst zu wissen / und ist es aus U[illegible]ern 9. Februar. a. c. ergangenem Edicto annoch männiglichen bekandt / aus was für erheblichen Uhrsachen [illegible]Außfuhr des Rockens aus Unseren Landen zuverbieten / aus Landes-Fürst Väterlicher Vorsorge bewogen word[illegible] Wann Uns nun ohnlängst die sichere Nachricht zu handen kommen / daß dieses Jahr an Rocken abermahl ein consi[illegible]ßwachs hin und wieder sich ereignet / und daß dahero in verschiedenen Benachbarten Landen die Außfuhr solches Korn[illegible] inhibiret und verboten worden / über dem auch die leyder ! immer mehr und mehr Unsern Gräntzen sich nähernde P[illegible]he einige nöthige Provision erfodert / worümb Unsere Städte auch verschiedentlich unterthänigst angeflehet [illegible]Alß finden Wir höchstnöthig / in Unsern Landen gleichmäßige Anstalt zuverfügen. Und gebieten demnach allen u[illegible]wie obstehet / gnädigsten Ernstes / und wollen / daß keiner / ohne Unsere Special-Concession, einigen Rocken / weder zur [illegible] zum Verbacken / vielweniger zum Brandtewein brennen (welches Brandtwein brennen / insonderheit hiermit bey schw[illegible]scher Straffe verboten wird) weder zu Wasser noch zu Lande / ausserhalb Landes verfahren noch verkauffen / sonder[illegible]zu sublevirung der Armuth / und dem bono publico zum besten / selbigen in Unsern Städten zu Marckte bringen / und [illegible]Landes Einwohnere (welche es gegen einem billigen Preiß / und wie es in denen negst ümbliegenden Oertern Marc[illegible]seyn erweißlich ist / bezahlen werden) bey Verlust desselben / und anderer exemplarischer Bestraffung / verkauffen solle.

Gestalt denn auch zu mehrern Behuf dessen Wir allen und Jeden Unsern obbemeldten Befehls-haber[illegible]en / insonderheit an den Pässen und Grentzen hiemit ernstlich anbefehlen / auff die Verbrecher oder Contravenienten gute auffs[illegible]/ und wieder dieselbe / so à dato publicationis an jeden Orte / betroffen werden / mit der Confiscation und vorangedeuteter B[illegible]zu verfahren / und davon gehorsamst anhero zu berichten. Das meynen Wir ernstlich / und hat ein Jeder sich hierna[illegible]en / und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten / Unsere Beambte auch dieses Unser Edict zu männigliches wissensch[illegible]n Cantzeln publiciren / und an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeich[illegible]nsiegel. So gegeben auff Unser Vestung Schwerin / den 7. Octobr. 1709.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862148081/phys_0003
DFG